



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 188. Armen-Versorgung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

bau haben, Länderey zum Leinsäen überläßt, eine Belohnung von einer oder auch zwey silbernen Medaillen bewilligt ^{a)}).

§. 186. Auch ist gesetzlich empfohlen, daß das Braachfeld zum Dreischüden nicht liegen gelassen, sondern der Mangel an Hude durch den Kleebau ersetzt; auch das Ackerland durch Erde- und Mergelfahren, gegen Vergütung der in dem Edicte vom 17. Jun. 1782 festgesetzten Taxe, verbessert werden solle.

§. 187. Sämmtliche Gebäude der Meyer sind nummerirt und stehen im Brands Cataster. Die darüber vorhandenen Gesetze enthalten genau die Vorschriften, was deswegen zu beachten ist, und die Landesregierung wendet jetzt allen Fleiß an, um die Feuerlöschungsanstalten auf einen möglichst vollkommenen Fuß zu setzen.

§. 188. Eben so werden die Armenversorgungungen auf dem Lande nach dem eigenen Plane unserer Fürstinn und Landes-Regentinn eingerichtet, und die deswegen niedergesetzte Commission wird dieses schöne Werk der Menschensliebe bald vollenden.

§. 189. Ueber die weitem polizeylichen Verfügungen und Verordnungen, welche mehr oder weniger in das Allgemeine der meyerrechtlichen Verfassung des hiesigen Landes einschlagen,

a) Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des gottseligen Fürsten Leopold, und auf der andern die Inschrift: dem guten Landwirth e.